

Zur Bedeutung der maschinenschriftlichen Abschrift des
Vernehmungsprotokolls

Aus der Praxis der Anfertigung maschinenschriftlicher Exemplare von Vernehmungsprotokollen ergeben sich folgende Konsequenzen.

Es ist in der Untersuchungsarbeit des MfS üblich, Vernehmungsprotokolle zunächst handschriftlich anzufertigen und danach maschinenschriftlich abzuschreiben. Das Originaldokument ist in jedem Falle das handschriftliche Vernehmungsprotokoll, das in der Beschuldigtenvernehmung entsteht. Es muß jederzeit zu Überprüfungs Zwecken vorlegbar sind. Das ist erforderlich, weil Korrekturen von Schreibfehlern durch Beschuldigte die ursprüngliche Fassung textlicher Veränderungen die in einer Abschrift nicht mehr erkenntlich sind, unter Umständen bedeutsame Informationen für die Beweiswürdigung darstellen können.

Das maschinenschriftliche Exemplar kann unter der Voraussetzung, daß das Original vorlegbar ist, ersatzweise in den Ermittlungsakten enthalten sein, wenn es vom Beschuldigten entsprechend den Bestimmungen des § 106 StPO unterschrieben worden ist.

Es ist erforderlich, den Beschuldigten im Zusammenhang mit der Unterschrift vermerken zu lassen, daß er den Vergleich mit der Handschrift vorgenommen hat. Das kann zweckmäßig durch einen gesondert zu unterschreibenden Vermerk auf dem maschinenschriftlichen Exemplar

"Der Text des vorliegenden Exemplars stimmt mit dem handschriftlichen Original überein."

Unterschrift

erfolgen.

Die nochmalige Vorlage maschinenschriftlicher Exemplare ist in bestimmten Verfahren von taktischem Nachteil, wenn der Beschuldigte dadurch rückwirkend seine Aussagen rekapitulieren kann. Soll dies vermieden werden, ist das maschinenschriftliche Exemplar als Leseabschrift zu kennzeichnen und ununterschrieben zusammen mit dem Original zu den Ermittlungsakten zu nehmen.